

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

BGB §§ 868, 1004

Hat der ursprüngliche Störer den beeinträchtigenden
Gegenstand sicherungshalber übereignet, so ist der
Sicherungsnehmer nicht Störer, solange er nicht
den unmittelbaren Besitz erlangt hat.

BGH, Urt. v. 29. Mai 1964 - V ZR 58/62

OLG Celle

LG Bückeburg

V ZR 58/62

Verkündet am 29. Mai 1964
Becker, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Inge T [REDACTED] in H [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], als der Alleinerbin des bisherigen
Beklagten Fritz T [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kraftfahrzeugmeister Rolf D [REDACTED] ,

2. den Kaufmann Werner D [REDACTED] ,

beide wohnhaft in R [REDACTED] ([REDACTED]), L [REDACTED] Straße [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Mai 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der
Bundesrichter Schuster, Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern
und Offterdinger
für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Parteien wird unter Zurück-
weisung der weitergehenden Revision in Abänderung des
Urteils der 2. Zivilkammer des Landgerichts Bückeburg
vom 10. Mai 1961 und unter entsprechender Aufhebung
des Urteils des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 5. Februar 1962 die Beklagte verurteilt,
den Abbruch und die Entfernung der auf dem Grundstück
der Kläger in R [REDACTED] ([REDACTED]), L [REDACTED] Str. [REDACTED],
befindlichen Hausruine zu dulden.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger 9/10,
die Beklagte 1/10 zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks I [REDACTED] Straße Nr. [REDACTED] in R [REDACTED] ([REDACTED]). Sie haben es im Jahre 1950 von Frau K [REDACTED] käuflich erworben.

Frau K [REDACTED] hatte das Grundstück mit schriftlichem Pachtvertrag vom 26. Juni 1949 an den Tischlermeister B [REDACTED] verpachtet. Das Pachtverhältnis war bis zum 31. März 1959 befristet. Der Pachtzins von jährlich 160 DM war am 1. April eines jeden Jahres fällig. Die Verpächterin war berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos zu kündigen, "wenn die Zahlung der Pacht nicht zu den im Vertrag festgelegten Zeiten erfolgt". Der Pächter war verpflichtet, das Grundstück "nach Ablauf des Vertrages bzw. bei Kündigung in dem jetzigen Zustand wieder zu übergeben".

Der Pächter B [REDACTED] errichtete auf dem Grundstück mit Zustimmung der Frau K [REDACTED] ein massives Wohn- und Werkstattgebäude ohne Unterkellerung. Für den Bau erhielt B [REDACTED] Kredite von dem früheren Beklagten Fritz T [REDACTED]. Dieser ist im Laufe des Revisionsverfahrens gestorben und von seiner Tochter, der Beklagten, als alleiniger Erbin beerbt worden.

Durch schriftlichen Vertrag vom 7. September 1954 ließ sich der frühere Beklagte das Gebäude sowie einen Holzschuppen, "soweit diese Gegenstände beweg-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



liche im Sinne des Gesetzes sind und im Eigentum des Herrn B. [REDACTED] stehen", zur Sicherung seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen B. [REDACTED] von diesem übereignen. Die Übergabe wurde vereinbarungsgemäß dadurch ersetzt, daß der Beklagte dem Sicherungsgeber B. [REDACTED] die Baulichkeiten weiterhin unentgeltlich zur Benutzung für die bisherigen Zwecke überließ.

Bereits mit Schreiben vom 9. November 1951 hatte der frühere Beklagte den Klägern mitgeteilt, daß ihm die Baulichkeiten zur Sicherheit übereignet worden seien.

Im März 1959 setzte B. [REDACTED] das Wohn- und Werkstattgebäude vorsätzlich in Brand. Es wurde weitgehend zerstört. Die Hausruine ist baufällig; der Dachstuhl droht einzustürzen. B. [REDACTED] wurde zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt. Der Feuerversicherer leistete dem Beklagten Schadensersatz. Der Beklagte hat unter Berücksichtigung dieser Zahlung noch eine Restforderung von 5.000 DM gegen B. [REDACTED].

Mit Schreiben vom 22. Juli 1960 forderte der Anwalt der Kläger den Beklagten auf, das in seinem Sicherungseigentum stehende "Restgebäude" unverzüglich von dem Grundstück der Kläger zu entfernen. Weiter heißt es in dem Schreiben: "Sollte bis zum 28.7.1960 das Gebäude nicht abgebrochen und der alte Zustand hergestellt sein,

werde ich von dem mir erteilten Klageauftrag Gebrauch machen. Herr D. behält sich ggf. auch vor, auf Ihre Kosten das Gebäude abreißen zu lassen..." Der Anwalt des früheren Beklagten antwortete mit Schreiben vom 30. Juli 1960. In dem Schreiben heißt es am Ende wörtlich: "... Nach meiner Beurteilung würde die von Ihnen angedrohte Selbsthilfe im jetzigen Stadium eine verbotene Eigenmacht darstellen. Ich möchte Sie deshalb bitten, von solchen Maßnahmen abzusehen, da mein Mandant sich für diesen Fall evtl. Schadensersatzansprüche vorbehalten würde".

Die Kläger haben die Absicht, auf dem Grundstück eine Tankstelle und eine Reparaturwerkstätte zu errichten. Mit der Klage wollen sie erreichen, daß der Beklagte die Hausruine abreißt und entfernt.

Die Kläger haben beantragt, den früheren Beklagten zu verurteilen, die Hausruine abzureißen, zu entfernen und den alten Zustand wieder herzustellen. Sie haben vorgetragen, sie hätten mit Schreiben vom 22. November 1957 B. fristlos gekündigt, allerdings das Pachtverhältnis trotzdem bis März 1959 mit ihm fortgesetzt. Die beklagte Partei sei als Sicherungseigentümerin zu den im Klageantrag erwähnten Handlungen verpflichtet.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Im Berufungsrechtszug haben die Kläger für den Fall, daß ihr Antrag auf Zurückweisung der auf Klagabweisung gerichteten Berufung der beklagten Partei keinen Erfolg habe, hilfsweise Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, die beklagte Partei zu verurteilen, den Abbruch und die Entfernung der Ruine zu dulden. Diesen Hilfsantrag hat der frühere Beklagte anerkannt. Die Kläger haben dementsprechend hilfsweise die Erlassung eines Anerkenntnisurteils beantragt.

Das Berufungsgericht hat die Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustands abgewiesen, im übrigen aber die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, soweit ihr entsprochen worden ist. Die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht betrachtet das Haus, um dessen Ruine der Rechtsstreit geht, als bewegliche Sache, weil es von B. [REDACTED] als Pächter zu einem vorübergehenden Zweck errichtet worden sei, nämlich mit der Verpflichtung zur Beseitigung nach Beendigung des Pachtverhältnisses (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Eigentum sei mit dem Sicherungs-

übereignungsvertrag durch Besitzkonstitut nach den §§ 930, 929 BGB auf den früheren Beklagten übergegangen. Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum und werden auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Das Berufungsgericht hält die Klage - mit Ausnahme des Anspruchs auf Wiederherstellung des früheren Zustands - gemäß § 1004 BGB für begründet und betrachtet den früheren Beklagten als Störer. Er habe, führt es aus, zwar den beeinträchtigenden Zustand - Erbauung des Hauses - nicht herbeigeführt, durch seinen Willen werde jedoch dieser Zustand aufrechterhalten. Er halte die störende Anlage, weil ihre Beseitigung von seinem Willen abhängt. B. [REDACTED] fehle wegen der Sicherungsübereignung die Verfügungsmacht über das Gebäude, er sei daher nicht mehr Störer. Da er seinen Willen, die Sachherrschaft nicht mehr ausüben zu wollen, durch Zerstörung des Gebäudes im Wege der Brandstiftung kundgegeben habe, sei die beklagte Partei auch nicht etwa durch unmittelbaren Besitz B. [REDACTED] gehindert, die Ruine zu beseitigen. Ebenso wenig stehe dem Abriß durch die beklagte Partei die schuldrechtliche Abrede des Sicherungsübereignungsvertrags entgegen, gemäß der nach Tilgung der Schuld das Eigentum auf B. [REDACTED] zurückzuübertragen sei, da für B. [REDACTED] kein Wertverlust eintrete, wenn er statt der Ruine lediglich die Trümmer, das Material, zurückerhalte. Ebenso wenig würde er geschädigt, wenn die beklagte Partei das

Material nach Abbruch der Ruine zur Schuldtilgung verwerten würde. Der frühere Beklagte habe den das Eigentum beeinträchtigenden Zustand dadurch aufrechterhalten, daß er vor dem Rechtsstreit den Abbruch durch die Kläger unter Schadensersatzandrohung als verbotene Eigenmacht, von der sie absehen müßten, bezeichnet habe. Der frühere Beklagte habe zwar während des Rechtsstreits sich damit einverstanden erklärt, daß die Kläger die Ruine auf ihre Kosten beseitigen, auf diese Weise könne er sich aber der eigenen Verpflichtung nicht entziehen, zumal da er keineswegs zu erkennen gegeben habe, daß er auf sein Sicherungseigentum an dem beim Abbruch anfallenden Material verzichte.

II.

Die Würdigung der Revisionsangriffe und die von Amts wegen gebotene Nachprüfung des Berufungsurteils auf richtige Anwendung des sachlichen Rechts ergeben:

1. Zu Unrecht betrachtet das Berufungsgericht B nicht mehr als rechtswidrigen Störer im Sinn des § 1004 BGB. Auf B ist die eingetretene Beeinträchtigung des Eigentums der Kläger insofern zurückzuführen, als er das Haus, dessen Beseitigung die Kläger begehren, errichtet hat. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, die Zustimmung der Rechtsvorgängerin der Kläger zur Errichtung stehe der Rechtswidrigkeit des derzeit

bestehenden Zustands nicht im Wege, da die Rechtsvorgängerin der Kläger die Zustimmung von vornherein nur für die Dauer des Pachtvertrags erteilt habe und B. obendrein sich zur Beseitigung des Hauses verpflichtet habe (vgl. RG JW 1929, 744 Nr. 15). Eine Zustimmung zur dauernden Verbindung des Hauses mit dem Grundstück lag, anders als in dem vom Berufungsgericht angeführten Fall RGZ 131, 335, demnach nicht vor. Es kann somit unerörtert bleiben, ob der Eigentümer durch nachträglichen Widerruf einer vorher erteilten Zustimmung den bisher rechtmäßigen Zustand zum rechtswidrigen machen kann (verneint von Westermann, Sachenrecht 4. Aufl. § 36 I S. 186).

2. Das Berufungsgericht meint, B. sei deswegen nicht mehr Störer, weil er sich durch die Sicherungsübereignung der rechtlichen Möglichkeit begeben habe, über das Gebäude zu verfügen. Was aber in Frage steht, ist nicht die Möglichkeit, rechtlich über das Gebäude zu verfügen, z.B. es zu veräußern oder zu belasten, sondern die, sei es auch rechtliche, Möglichkeit, tatsächlich über die Sache zu verfügen, hier nämlich, das Haus abzureißen und vom Grundstück zu entfernen. Diese Möglichkeit hat B. aber durch die Sicherungsübereignung nicht verloren. Wenn sich der frühere Beklagte ein Haus, das nach dem Übereignungsvertrag von den Vertragsparteien als bewegliche Sache angesehen wurde und es auch tatsächlich war, nur zur Sicherung übereignen ließ, so war sein Eigentumsrecht B. gegenüber schuldrechtlich dadurch in der Weise

beschränkt, daß er der Erfüllung der aus dem Pachtvertrag fließenden Pflicht des B [REDACTED] zur Beseitigung des Bauwerks nach Ablauf des Pachtvertrages nicht entgegentreten konnte, ebensowenig die Beklagte als seine Erbin. Die Befugnis der beklagten Partei ging lediglich dahin, daß ihr das Material ausgehändigt werde, soweit es zur Befriedigung der gesicherten Forderung verwertet werden mußte.

Es ist auch nicht ersichtlich, daß B [REDACTED] der übrigens nach der Behauptung der Kläger - Schriftsatz vom 7. November 1961, S. 4 und 6 - zur Entfernung der Ruine bereit ist, an deren Beseitigung durch unmittelbaren Besitz der beklagten Partei gehindert wäre. Die Kläger haben lediglich ohne Substantiierung vorgetragen, die beklagte Partei habe seit Jahr und Tag unmittelbaren Besitz am Hause des Pächters B [REDACTED] in Anspruch genommen und sich mindestens als Besitzer aufgeführt (Schriftsatz vom 7. November 1961, S. 2). Eine Einigung der beklagten Partei und B [REDACTED] über den Besitzerwerb ist nicht ersichtlich (§ 854 Abs. 2 BGB). Als einzige Besitzerwerbshandlung käme die Befolgung einer an den früheren Beklagten gerichteten polizeilichen Aufforderung in Betracht, spielende Kinder vor Schaden in der Ruine zu schützen. Allein eine derartige nicht aus eigenen Stücken, sondern möglicherweise nur vorsorglich vorgenommene Handlung, reicht zur Be-

gründung der tatsächlichen Gewalt nicht aus. Darauf, daß die Kläger für die Befolgung Beweis angeboten haben - der frühere Beklagte hat den Besitz und insbesondere die genannte Handlung bestritten, Schriftsatz vom 7. November 1961, S. 7 - kommt es demnach nicht an. Auch das Schreiben des Rechtsanwalts des früheren Beklagten vom 30. Juli 1960, in dem ein etwaiges Abreißen durch die Kläger als verbotene Eigenmacht bezeichnet ist, war keine Ausübung von Sachherrschaft, da es an dem räumlichen Verhältnis zur Sache fehlt (Soergel/Rothe, BGB 9. Aufl. § 854 Rdn. 4).

Es kann auch unterstellt werden, daß B. den Besitz an dem Haus und dem Pachtgrundstück aufgegeben hat. Dadurch hat er seine Eigenschaft als Störer nicht verloren oder, falls er erst mit Ablauf der Pachtzeit Störer geworden ist, ist durch die Aufgabe des Besitzes der Eintritt der Störeeigenschaft nicht verhindert worden; denn die bloße Besitzaufgabe macht die Handlung, die zu der Beeinträchtigung geführt hat, nicht rückgängig; diese wirkt vielmehr fort. Der Fall liegt hier nicht anders, als wenn jemand Störer ist und das Eigentum an der störenden Sache aufgibt (OGHZ 2, 170).

3. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 17. September 1954, V ZR 35/54, LM BGB § 1004 Nr. 14 im Anschluß an die reichsgerichtliche Rechtsprechung (RGZ 103, 174, 176; 159, 129, 136; RG JW 1936, 3454 mit Anmerkung von Lehmann) und in Überein-

stimmung mit BGB RGRK 10. Aufl. § 1004 Anm. 3 a (jetzt 11. Aufl. Anm. 29) ausgesprochen, daß Störer auch - und zwar gegebenenfalls allein - derjenige sei, der die Anlage hält und von dessen Willen ihre Beseitigung abhängig sei. Die Rechtsprechung kann sich dabei auf die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 3 S. 424 berufen, wo ausgeführt ist, der Anspruch habe seine Richtung gegen die Person desjenigen, durch dessen Willen der mit dem Inhalt dieses Eigentums in Widerspruch stehende Zustand aufrechterhalten werde. Zu bedenken ist dabei jedoch auch, daß Störer, wie nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zu bezweifeln, derjenige ist, der beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung durch die Beklagte besteht zunächst nur darin, daß sie die durch B. [REDACTED] geschaffene Anlage, das Haus, nicht beseitigt, also eine Unterlassung. Nach allgemeinen Grundsätzen kann eine Haftung für eine Unterlassung nur eintreten, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht. Diese Pflicht ist zu bejahen, wenn der die Beseitigung Unterlassende dem Eigentümer den Anspruch gegen den ursprünglichen Störer, nämlich den, auf den der störende Zustand zurückgeht, insofern genommen hat, als der ursprüngliche Störer die rechtliche Möglichkeit verloren hat, die Störung zu beseitigen, wie das in der Regel beim Verkauf der Fall sein wird (vgl. RGZ 103, 176 wegen des Falls, daß der frühere Störer weiter die Möglichkeit der Einwirkung als Besitzer, Nießbraucher oder dergleichen behält).

Denn in solchem Falle geht die Fortdauer der Beeinträchtigung in der Tat auf eine Handlung, regelmäßig auf die Übereignung, des Rechtsnachfolgers zurück. Hier trifft das aber nicht zu, vielmehr blieb, wie dargelegt, B. [REDACTED] als Verursacher der Störung, dem nur gestattet worden war, die Sache auf eine bestimmte, inzwischen abgelaufene Zeit auf dem Grundstück zu belassen, rechtlich in der Lage, das Haus zu beseitigen. Daß B. [REDACTED] möglicherweise - so behauptet freilich lediglich der Beklagte - nicht die erforderlichen Geldmittel hat, ändert an der Rechtslage nichts, da der Beseitigungsanspruch des Eigentümers auch sonst an den mangelnden finanziellen Mitteln des Störers scheitern kann und da der Eigentümer dann auch gegenüber dem Störer, der im Besitz der Anlage geblieben ist, gezwungen sein kann, doch selbst die Handlung vorzunehmen, deren Vornahme er vom Störer rechtlich verlangen kann. Das Berufungsgericht meint allerdings, ein bloßer Sicherungseigentümer halte die Anlage (und sei deshalb verpflichtet, sie zu beseitigen) mindestens dann, wenn er, wie im vorliegenden Falle, den Standpunkt eingenommen habe, das Gebäude brauche nach Ende des Pachtverhältnisses des Sicherungsgebers nicht beseitigt zu werden und die Kläger, die Grundstückseigentümer, dürften es nicht beseitigen. Allein es ist nicht einzusehen, inwiefern die Vertretung dieser Rechtsansicht, die am tatsächlichen Zustand des Grundstücks der Klägerin nichts änderte, eine Pflicht zur körper-

lichen Wegschaffung begründen sollte, welche vorher nicht bestanden hat. Die Störung kann vielmehr in diesem Fall nur darin bestehen, daß der Sicherungseigentümer sich kraft seines Eigentums an der übereigneten Sache, dem Haus, der Beseitigung widersetzt: seinem rechtlichen Widerstand wäre mit der hier tatsächlich erhobenen Duldungsklage zu begegnen. In Übereinstimmung damit haben die Kläger auch ausgeführt - Schriftsatz vom 7. November 1961, S. 6 -, daß die Klage sich erübrigt hätte, wenn der Beklagte der Entfernung der Ruine zugestimmt hätte. Aus dem Sicherungseigentum allein fließt keine Pflicht zur Beseitigung des Hauses, jedenfalls solange der Sicherungseigentümer nicht den unmittelbaren Besitz ergriffen hat (s. hierzu auch BGB RGRK 11. Aufl. § 1004 Anm. 29). Ebensowenig kann die Beseitigungspflicht daraus abgeleitet werden, daß der frühere Beklagte B. [REDACTED] finanzielle Hilfe zur Errichtung des Hauses gewährt hat, woraus seine Forderung von 5.000 DM sich ableitet. Dies könnte nur von Bedeutung sein, wenn B. [REDACTED] bei der Errichtung des Hauses ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers gehandelt hätte. Eine Ausdehnung auf den Fall rechtmäßiger Errichtung würde zu einer uferlosen Haftung bei Kreditgewährung führen, die nicht als vom Gesetz gewollt erachtet werden kann.

Das gewonnene Ergebnis kann auch nicht als unbillig bezeichnet werden. Zwar ist der Grundsatz, daß Eigentum auch Lasten für den Eigentümer mit sich bringt - das Berufungsgericht stellt ihn in den Vordergrund - anzuerkennen (Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG). Hier hat jedoch die Rechtsvorgängerin der Kläger Charakter, Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Aussichten des Pächters B [REDACTED] falsch eingeschätzt, sonst hätte sie den Vertrag mit ihm nicht geschlossen und ihm die Errichtung des Hauses nicht gestattet. Die Folgen dieses Irrtums treffen die Kläger als ihre Nachfolger im Eigentum, aus dem sie Rechte geltend machen. Daß das Eigentum an dem Haus sicherungsweise auf den früheren Beklagten übertragen wurde, hat an der Beeinträchtigung der Kläger nichts geändert und gibt ihnen als zufälliger Umstand nicht unverdientermaßen einen weiteren Anspruch.

4. Da die Berufung der beklagten Partei hinsichtlich des Hauptanspruchs Erfolg hat, und dieser ganz abzuweisen ist, wird der mit der zulässigen Anschlußberufung (Urteil des Senats vom 14. Juli 1953, V ZR 72/52; LM BGB § 242 (Bb) Nr. 18) eingeführte Hilfsantrag von Bedeutung. Ihm kann, da er anerkannt worden ist, ohne Zurückverweisung durch das Revisionsgericht selbst stattgegeben werden.
5. Demnach war, ohne daß es auf die weiteren Revisionsrügen ankäme, insbesondere auf die unbegründete, die Kläger hätten nach § 985 BGB gegen B [REDACTED]

als Besitzer vorgehen müssen anstatt aus § 1004 BGB gegen den Beklagten (über das Nebeneinanderbestehen beider Ansprüche s. das oben erwähnte Urteil des Senats vom 17. September 1954), auf die Anschlußberufung die Beklagte zu verurteilen, den Abbruch und die Entfernung der Hausruine zu dulden. Im übrigen war die Klage in Abänderung des landgerichtlichen Urteils und unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils abzuweisen, soweit noch nicht geschehen. Um der Klarheit willen wurde der Urteilsatz neu gefaßt.

Bei der Kostenentscheidung war zu berücksichtigen, daß der Schwerpunkt des Prozesses in dem wirtschaftlich am meisten ins Gewicht fallenden Streit um die Beseitigung der Ruine und Wiederherstellung des früheren Zustands lag. Der Anteil dieses Streits war mit 9/10 zu bemessen und dementsprechend die Kostenverteilung für den ersten und zweiten Rechtszug vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Januar 1957 VIII ZR 204/56 NJW 1957, 543). Eine Anwendung des § 93 ZPO, nach dem die Kosten beim Anerkenntnis den Kläger treffen, wenn der Beklagte zur Erhebung der Klage keinen Anlaß gegeben hat, schied aus, da der frühere Beklagte den Klägern die Beseitigung der Ruine hat verbieten lassen. Für die Revisionsinstanz war zu berücksichtigen, daß die Klage auf Wiederherstellung

zwar nicht mehr Gegenstand dieses Rechtszugs,
der Streitwert jedoch entsprechend geringer
war.

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Piepenbrock

Mattern

Offterdinger

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Inge T [REDACTED] in H [REDACTED]-W [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED], als der Alleinerbin des bisherigen
Beklagten Fritz T [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kraftfahrzeugmeister Rolf D [REDACTED] ,
2. den Kaufmann Werner D [REDACTED] ,

beide wohnhaft in R [REDACTED] ([REDACTED]), L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der
Sitzung vom 29. Mai 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter
Schuster, Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern und Offterdinger
beschlossen:

Der Entscheidungssatz des Urteils des
Senats vom 29. Mai 1964 wird wegen offenkundiger
Unrichtigkeit gemäß § 319 Abs. 1 ZPO dahin
berichtigt, daß es heißen muß: "unter ent-
sprechender Aufhebung des Urteils des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 5. Januar 1962" (nicht Februar).

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Piepenbrock

Mattern

Offterdinger